

# Vertrag

zwischen

der Stadt Meerbusch – im folgenden Stadt genannt –  
vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Kindergarten 71 e. V. in Meerbusch-Bösinghoven – im nachfolgenden Träger genannt –  
vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen.

## § 1

Der Kindergarten 71 e. V. ist Träger der eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder „Alte Schule“, Bösinghovener Straße 57 in Meerbusch-Bösinghoven. Eigentümerin des Kindergartengebäudes ist die Stadt.

## § 2

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, zu den nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) i. V. m. der jeweils geltenden Betriebskostenverordnung (BKVO) und der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte abrechnungsfähigen Betriebskosten, die durch den Betrieb der Regelkindergartengruppe in der o.g. Einrichtung bedingt sind, einen freiwilligen Zuschuss in Höhe des gesetzlichen Trägeranteils gem. § 18 Abs. 2 und 4 GTK zu zahlen.
- (2) Zu den Betriebskosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, zählen die abrechnungsfähigen Personalkosten sowie die tatsächlich entstandenen Sachkosten, sofern sie die Sachkostenpauschalen nach § 2 BKVO nicht übersteigen. Eine Zuführung zur Rücklage aus dem freiwilligen Zuschuss ist ausgeschlossen.
- (3) Der freiwillige Zuschuss wird analog den gesetzlichen Zuschüssen nach dem GTK ausgezahlt und abgerechnet.
- (4) Der Antragsteller hat über die Verwendung des Zuschusses Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens fünf Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich, nach vorheriger Ankündigung, das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine eventuelle örtliche Besichtigung vor.

Daneben hat der Träger im Falle der Geltendmachung eines Trägeranteils an den Sachkosten die tatsächlich verausgabten Sachkosten summarisch nachzuweisen. Dabei ist folgende Kostengliederung gem. § 2 Abs. 1 BKVO zu beachten:

- a. Pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände.
- b. Hauswirtschaftlicher Aufwand, Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf.
- c. Wasser, Energie und öffentliche Ausgaben.
- d. Erhaltungsaufwand.

### § 3

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.08.2004 und endet am 31.07.2006.
- (2) Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn eine der Parteien der Verlängerung nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses der Verlängerung widerspricht.
- (3) Der Träger ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Stadt ihrer Verpflichtung gemäß § 2 dieses Vertrages schuldhaft nicht nachkommt.
- (4) Die Stadt kann bei Zuwiderhandlungen des Trägers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages diesen fristlos kündigen, wenn der Träger nach vorausgegangener Abmahnung mit angemessener Fristsetzung seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Darüber hinaus ist bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes gem. § 3 des Benutzungsvertrages für das Kindergartengebäude zwischen der Stadt und dem Kindergarten 71 e. V. vom 05.10.1981 / 16.10.1981 eine fristlose Kündigung dieses Vertragsverhältnisses seitens der Stadt möglich.

### § 4

- (1) Der Träger der Einrichtung hat die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im GTK aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.
- (2) Falls mangels vorliegender Anmeldungen eine Mindestbelegung einer der drei Gruppen gemäß § 3 BKVO nicht möglich ist, sind unabhängig von der Kostenfolge des § 3 BKVO zwischen den Vertragsparteien Gespräche zur Anpassung des Vertrages an die veränderte Situation zu führen. Der Träger verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über rückläufige Anmeldezahlen, die zu einer Unterschreitung der vorgenannten Mindestbelegung führen können, zu unterrichten. Eine Änderung in der Betreuungsart ist vor der notwendigen Antragstellung beim Landesjugendamt mit der Stadt abzustimmen.

### § 5

Der Benutzungsvertrag für das Kindergartengebäude vom 05.10.1981 / 16.10.1981 bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

### § 6

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch

Für den Träger

(Dieter Spindler)  
Bürgermeister

In Vertretung

(Hans Mattner-Stellmann)  
Beigeordneter